

# **1.Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Gammelin vom 18. März 2005**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08.Juni 2004 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 16.02.2005 sowie nach Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 11.März 2005 nachfolgende 1.Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung der Kindertagesstätte erlassen:

## **Artikel I**

### **Änderung der Satzung**

Die Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung der Kindertagesstätte vom 08.12.2004 wird wie folgt geändert:

### **§ 6 Gebührenmaßstab/ Gebührensätze werden wie folgt geändert:**

Die Gebührensätze bemessen sich nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## **A N L A G E Z U § 6 Gebührensätze**

---

**Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich:**

### **1.Hortkinder**

#### 1.Kind

Ganztags: 54,00 €

Teilzeit: 22,00 €

#### 2.Kind

Ganztags: 51,50 €

Teilzeit: 20,90 €

#### 3.Kind und jedes Weitere

Ganztags: 48,50 €

Teilzeit: 19,80 €

### **1.1 für Betreuungsmehrbedarf während der Schulferien**

bei mehr als 6 bis höchstens 10 Std.

**32 € wöchentlich**

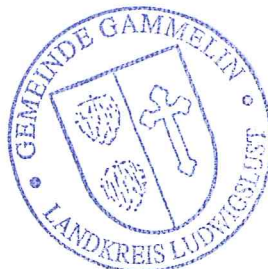
## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend ab 01.März 2005 in Kraft.

Gammelin, 11.März 2005

  
Keschull  
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.